

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Befahren des Parkhauses und wird beim Abstellen des Fahrzeuges auf einem Stellplatz in der Weise zur Zahlung fällig, dass die Benutzer die Parkgebühren zu Beginn der Parkzeit durch Münzeinwurf an den aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten haben. Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Innern des Fahrzeuges zu hinterlegen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein (Parkhausgebührensatzung) in der Fassung vom 17. Juli 2001 außer Kraft.

Stein, 8. November 2011

STADT STEIN

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister